

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 2

Artikel: Freiwilliges Schiesswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 11. Januar.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „**Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Freiwilliges Schiesswesen. — Militärischer Vorunterricht III. Stufe. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das Telefunkensystem Oesterreich-Ungarns. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Versetzungen. Entlassungen. Adjutantur. Schweizerische Zeitschrift für Artillerie und Genie. — Ausland: Deutschland: Fussartillerie. — Frankreich: Stiefelschutz System Blackey. — Rumänien: Bauernunruhen.

Freiwilliges Schiesswesen.

W. Veranlasst durch den Artikel „Schiessfertigkeit der Cadres und Erfüllung der Schiesspflicht“ in der letzten Nummer dieser Zeitung habe ich als Kompagniechef die Schiessbüchlein meiner Kompagnie eingefordert, um eine Kontrolle über die Schiessleistung der einzelnen Leute anzulegen. In diese Kontrolle beabsichtige ich noch am Einrückungstag die diesjährigen Resultate in den Vereinen einzutragen. An Hand der Kontrolle kennt der Kompagniechef schon vor dem Wiederholungskurse die unsicheren Schützen, deren Liste er nach den diesjährigen Resultaten ergänzt.

Auf diese Weise hat der Kompagniechef den doppelten Vorteil, selbst über die Schiessfertigkeit seiner Mannschaft orientiert zu sein und ihnen das Bewusstsein einer Kontrolle über ihr ausserdienstliches Schiessen zu geben.

Wenn jetzt ohne Zweifel die Schiessausbildung in den Militärschulen und Kursen eine sachgemässen Neuordnung erhalten wird, so ist um so mehr zu bedauern, dass im freiwilligen Schiesswesen noch immer die Hindernisse einer sachgemässen Durchführung des Schiesswesens als unüberwindlich hingestellt zu werden pflegen.

Anmerkung der Redaktion. Wenn Entwicklungshindernisse, über deren verderbliche Bedeutung kein Zweifel möglich ist, als unüberwindliche erklärt werden, so liegt die Unüberwindlichkeit derselben meist eher in dem sie nicht überwinden wollen, als im nicht können. Erklärt man von vornherein solche Hindernisse für unüberwindliche, dann sind sie auch unüberwindlich, und zwar deswegen, weil ein allfälliger Versuch, sie zu überwinden, mit gänzlich ungeeigneten Mitteln und ohne die

rücksichtslose Energie, die allein eingeübte Missbräuche überwinden kann, unternommen wird.

Das ist auch tatsächlich der Grund, weswegen das, was seit Jahren unternommen worden ist, um den ungenügenden Nutzen der gesetzlichen Schiesspflicht ausser Dienst zu verbessern, so wenig erreicht hat. Solange man nicht die grundlegende Auffassung des Betriebes ändert, wird man nie dahin gelangen, wo man hingelangen will und kann.

Die ungeheuren Summen, die man dafür verwendet, müssen radikal den Charakter der sogenannten Bundes-Subventionen verlieren, durch welche der Bund Korporationen aller Art bei lobenswerten Unternehmungen unterstützt.

Gerne darf nach wie vor das Schiessen ausser Dienst in Schiessvereinen geleistet und diesen das dafür bestimmte Geld zugewiesen werden; es ist nur gut, wenn man auf diese Art den Schiessvereinen hilft; denn sie sind von grossem Nutzen für die Pflege des Schiesswesens im Volke. Aber dabei muss der Grundsatz rein zum Ausdruck kommen, dass das Schiessen ausser Dienst eine militärische Pflichterfüllung ist und daher sicher gestellt sein muss, dass der Betrieb dem entspricht. Das ist dasjenige, was jetzt fehlt. Die Vereine mögen ihre Präsidenten, Vize-präsidenten, Sekretäre, Quästoren und Bannerträger nach Belieben wählen, aber nicht denjenigen, der die Schiessübungen leitet, in denen der Wehrmann seine Schiesspflicht erfüllt. Ich verlange gar nicht, dass als Leitende, als „Schützenmeister“ nur militärische Vorgesetzte amten, wohl aber, dass nicht jeder Beliebige durch Stimmenmehrheit dazu erwählt werden darf, dass es jemand sein muss, der mit der genügenden Sachkunde auch die notwendige Autorität ver-

bindet, — das ist selten einer, der von seinen Vereinsbrüdern durch Stimmenmehrheit erwählt worden ist. Hier liegt die Wurzel des Uebels. Schützenmeisterkurse können dem Uebel nie abhelfen, sondern Schützenmeisterexamen und Bestätigungsrecht, wenn man nicht den Mut hat zu erklären, dass die Militärverwaltung denjenigen bestimmt, der diese Uebungen der Vereine leitet. Das ist ein einfaches, reines Vertragsverhältnis: Die Vereine, die sich den bezüglichen Bestimmungen unterziehen, erhalten die so large bemessenen Bundesgelder, und diejenigen, die das nicht wollen, erhalten keinen Heller davon. — Damit wäre sofort die ganze Sache in Ordnung gebracht.

Es bedarf dazu gar nichts weiter als etwas von dem, was die gnädigen Obern in vergangenen Jahrhunderten im Uebermass gegenüber den Untertanen ausübten und die Regierenden von heute im entsprechenden Mindermass gegenüber dem freien Bürger.

Militärischer Vorunterricht III. Stufe.

Unter den Begriff „Militärischer Vorunterricht“ fasst die neue Militärorganisation alle Uebungen zusammen, welche durch Mehrung von körperlicher Gewandtheit, Kraft, Mut, Ausdauer und Aneignung gewisser soldatischen Vorkenntnisse unsre Jungmannschaft für den Wehrdienst geeigneter machen.

Die Pflege derartiger Uebungen ist bei uns Tradition. Schon die Knaben Tells fingen zeitig an zu schießen und in den entlegensten Tälern misst die Jungmannschaft von altersher in edlem Wettspiel und Wettkampf ihre Kraft.

Ein näheres Zusehen zeigt indessen sofort, dass nicht alle diese Uebungen der gleichen Absicht entspringen und den gleichen Endzweck verfolgen. Auf der einen Seite haben wir solche mit ausgesprochen militärischer Tendenz (Waffenübungen aller Art, Dauermarsch, Schnelllauf, Hindernisnehmen, Distanzschatzen etc.), auf der andern Seite solche, die in erster Linie persönlich sanitischen und allgemein volkswirtschaftlichen Interessen zu dienen beabsichtigen, d. h. den Mann im Kampf ums Dasein und Brod stark machen wollen (Schwingen, Ringen, Steinheben, Hornussen, Kunstturnen, „Müllern“ etc. etc.).

Es ist klar, dass es wohl möglich ist, bei Wahl und Vornahme von Leibesübungen nur, oder doch in erster Linie, diesen oder jenen der beiden Endzwecke zu erstreben; unmöglich aber wird es sein, irgend eines dieser Ziele zu erreichen, ohne zugleich dem andern gedient zu haben. Dies ist wohl der Grund, um dessentwillen die Militärorganisation sozusagen unbesehen

alle Bestrebungen der Jungmannschaft, welche Mehrung körperlicher Tüchtigkeit zum Zwecke haben, unter den Begriff „Militärischer Vorunterricht“ zusammenfasst und die Förderung derselben als im Interesse des Wehrwesens liegend und als Aufgabe des Bundes anerkennt.

Das hindert natürlich nicht, dass auch in Zukunft die Absichten und Interessen aller „Vorunterricht“ treibenden Gemeinschaften sich nicht decken werden. Wir wissen, dass nicht alle Freunde des militärischen Vorunterrichts, im engen Sinne, auch Freunde des sportlichen Turnwesens sind und umgekehrt.

Wie wenig in gewissen Kreisen der Turnerschaft der militärische Gewinn als Nebenprodukt des Sport- und Vereinsturnens gewollt ist, war leicht aus der Haltung vieler Mitglieder und ganzer Vereine, anlässlich der Abstimmung über das Wehrgesetz vom 3. November 1907, zu beobachten.

Eine neue Verordnung des Bundesrates hat den Turnvereinen bereits im Jahr 1907 eine Subvention in Form von Stundensold der Vorturner in Aussicht gestellt, sofern diese Vereine militärisches Turnen pflegen und durch die zur Aufsicht des Vorunterrichts bestellten Kantonalkomitees an das Militärdepartement Bericht erstatteten. Schiessen und Uebungen mit einer Waffe waren von den Turnvereinen nicht verlangt worden. Trotzdem hat z. B. im Kanton Bern unsres Wissens kein einziger Turnverein von der Begünstigung Gebrauch gemacht. Die Turnvereine wollen und müssen neutral bleiben, weil nicht alle ihre Mitglieder militärfreundlich gesinnt sind. Zudem haben sie ihre eigene gute und kräftige Organisation und es verletzt sie, wenn sie sich von einem Komitee patroliert lassen müssen, das ihnen bisher fremd war, und das in seiner Tendenz in mancher Richtung von den Auffassungen und Zielen der Turnvereine abweicht.

Angesichts dieser Haltung wird es sich nun fragen, ob die Komitees für militärischen Vorunterricht, wie sie bisher bestanden haben, ihre Souveränität zugunsten der Turnvereine aufgeben, d. h. sich unter die Eidg. Turnkommission stellen sollen; denn es erscheint doch als wünschenswert, dass mit der Zeit das gesamte Vorunterrichtswesen, wie es sich die Militärorganisation denkt, unter ein Dach kommt.

Bis jetzt war der Militärische Vorunterricht III. Stufe der Abteilung Infanterie inkorporiert und diese liess sich über die Materie von Fall zu Fall von einem biezu gewählten Instruktionsoffizier (früher Oberst Hintermann, gegenwärtig Oberst Rey) Bericht und Antrag einreichen. Auf diesem Weg sind die zurzeit